



Bürgerinformation

Hauptstrasse 56
90547 Stein

Telefon: 0911-6801 - 0
Telefax: 0911-6801 -1977
info@stadt-stein.de
www.stadt-stein.de

zur 17. Sitzung des Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses
am 22.07.2021
zur 15. Sitzung des Stadtrates
am 27.07.2021

zu Drucksachen Nr.: 0441/2021

Neuerlass der Reinigungsverordnung

Sachverhalt (Problembeschreibung/Begründung):

Art. 51 Abs. 4 und 5 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) ermächtigen die Kommunen, die sogenannten Reinigungsverordnungen zu erlassen.

Hierin werden die Anlieger einer öffentlichen Verkehrsfläche innerhalb der geschlossenen Ortslage zum Reinigen der Straße (in Stein lediglich der Gehwege und gemeinsamen Geh- und Radwege) und zum Winterdienst an Gehwegen/Gehbahnen verpflichtet.

Die aktuelle Reinigungsverordnung ist am 27.11.2008 in Kraft getreten. Sie gilt 20 Jahre. Grundlage war die damals geltende Musterverordnung.

Der Bayer. VHG hat im Jahr 2020 den damals aktuellen Wortlaut des Art. 51 Abs. 5 BayStrWG in einem Urteil so ausgelegt, dass er nicht hergäbe, die Anlieger von selbständigen Gehwegen bzw. gemeinsamen Geh- und Radwegen zur Wintersicherung zu verpflichten. Damit wurde die bisherige Auslegung des Gesetzes und die Rechtsprechung geändert.

Die Auslegung des Gerichts entspricht nicht der Intention des Gesetzgebers, der sehr wohl auch die Anlieger von selbständigen Gehwegen/Geh- und Radwegen zu Leistungen verpflichten wollte.

Art. 51 Abs. 5 BayStrWG wurde daher am 01.01.2021 vom Gesetzgeber entsprechend geändert.

Da als erster Schritt die Rechtsgrundlage vorhanden sein muss und als zweiter Schritt die Reinigungsverordnung zu erlassen ist, „heilt“ die Änderung des BayStrWG zum 01.01.2021 nicht die im Jahr 2008 geltende Rechtsgrundlage der Verordnung, auch wenn diese erst nachträglich als mangelhaft einzustufend ist.

Der Bayer. Gemeindetag hat daher in seinem Rundschreiben vom 29.01.2021 mitgeteilt, dass die Reinigungsverordnungen in allen Kommunen in Bayern neu zu erlassen sind. Ein Muster des Bayer. Gemeindetages liegt der neuen städtischen Verordnung zu Grunde.

Wie seit Jahrzehnten üblich, werden die Steiner Bürger nur zum Reinigen von Gehwegen und Gehbahnen verpflichtet, nicht jedoch zum Säubern von Rinnen, Parkflächen oder Fahrbahnen.

Lt. Art. 51 Abs. 1 BayStrWG sollen die Kommunen vorrangig umweltfreundliche Streumittel verwenden und die Nutzung von Streusalz und umweltschädlichen Stoffen auf das notwendige Maß beschränken.

Streusalz hat eine Einwirkzeit, die von der Umgebungstemperatur und der Häufigkeit des Befahrens abhängt.

Auf Gehwegen ist eine sofortige abstumpfende Wirkung erforderlich, Streusalz ist hier also nicht geeignet.

Die Bürger sollen die Gehwege daher mit Sand, Splitt usw. streuen.

In der Vergangenheit kam es immer wieder zu übermäßigem Einsatz von Streusalz, meist ohne zusätzliche Verwendung von Splitt.

Es macht Sinn, den Einsatz von Streusalz usw. nicht nur in der Verordnung zu untersagen (siehe § 10 Abs. 1), sondern dessen Verwendung in den Katalog der Ordnungswidrigkeiten (§13) aufzunehmen, wie es z.B. in der Reinigungsverordnung der Stadt Nürnberg geregelt ist.

Beschlussvorschlag:

Die „Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter“ der Stadt Stein wird gem. Art. 51 Abs. 4 BayStrWG und Art. 23 GO als Verordnung beschlossen.